

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52  
10557 Berlin

Per Fax vorab an: (030) 39748630

23.12.2012  
Mein Zeichen: Bös 155/12  
(Bitte stets angeben)

### Klage

des Ralf Boes, Spanheimstr. 11, 13357 Berlin

- Kläger -

Verfahrenbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

das Jobcenter Berlin Mitte, Seydelstr. 4-5, 10117 Berlin  
vertreten durch den Geschäftsführer,

- Beklagte -

In vorbezeichneter Angelegenheit melde ich mich für den Kläger. Die anwaltliche Vollmacht ist beigelegt.

Namens und in Vollmacht des Klägers beantrage ich, wie folgt für Recht zu erkennen:

1. Der Bescheid vom 12.09.2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 22.11.2012 wird aufgehoben.
2. Dem Kläger wird unter Beiordnung von Prozesskostenhilfe bewilligt.

Berlin

## **Begründung:**

### **Zu 1.**

#### **a)**

Der Klage liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 02.05.2012 erließ der Beklagte einen die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs. 1 Satz 6 ersetzenden Verwaltungsakt.

#### **Beweis: Bescheid vom 02.05.2012 in Kopie als Anlage 1**

Mit Bescheid vom 27.06.2012 wurden dem Kläger von der Beklagten für die Zeit vom 01.07.2012 bis 31.12.2012 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bewilligt.

#### **Beweis: Bewilligungsbescheid in Kopie als Anlage 2**

Mit Bescheid vom 12.09.2012 wurde der dem Kläger zustehende Anteil des Arbeitslosengeld II für die Monate Oktober, November und Dezember 2012 in Höhe von 112,20 € abgesenkt.

#### **Beweis: Sanktionsbescheid vom 12.09.2012 in Kopie als Anlage 3**

Mit Schreiben 10.10.2012 hat der Kläger Widerspruch gegen den Bescheid vom 12.09.2012 eingelegt, den der Beklagte mit Bescheid vom 22.11.2012 abgelehnt hat.

#### **Beweis: Widerspruch und Widerspruchsbescheid in Kopie als Anlagen 4 und 5**

Daher ist nunmehr Klage geboten

#### **b)**

Der Bescheid vom 12.09.2012 und der Widerspruchsbescheid vom 22.11.2012 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten.

Der Sanktionsbescheid vom 12.09.2012 ist bereits allein deshalb rechtswidrig, da der die Eingliederungsvereinbarung ersetzende Verwaltungsakt vom 02.05.2012 rechtswidrig ist.

Auf Seite zwei des Bescheids vom 02.05.2012 wird durch den Beklagten ausgeführt, dass die Eingliederungsvereinbarung solange Gültigkeit habe, solange der Kläger hilfsbedürftig sei. Die Eingliederungsvereinbarung kann jedoch nur solange Gültigkeit haben, wie der Leistungszeitraum andauert. Eine Eingliederungsvereinbarung ohne zeitliche Eingrenzung auf den Bewilligungszeitraum ist daher bereits aufgrund der mangelnden zeitlicher Bestimmtheit rechtswidrig.

Der Sanktionsbescheid vom 12.09.2012 basiert also auf der rechtswidrigen, in Form eines Verwaltungsaktes ergangenen Eingliederungsvereinbarung vom 02.05.2012 und ist bereits aus diesem Grund rechtswidrig. Da die Anordnung der Pflicht bereits unzulässig war, darf auch die Nichteinhaltung der Pflichten nicht sanktioniert werden, da diese nicht rechtswirksam festgelegt wurden.

Ferner bestehen an der Verfassungsgemäßheit der Norm des § 31 SGB II grundsätzliche Zweifel so dass bereits jetzt diesbezüglich ein Vorlagebeschluss angeregt wird. Ein umfassendes Gutachten zur Frage der Verfassungsgemäßheit des § 31 SGB II wird nachgereicht.

**Zu 2.)**

Seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nach ist der Antragsteller außerstande, die Kosten des beabsichtigten Rechtsstreits aufzubringen. Einzusetzendes Einkommen im Sinne von § 115 Abs. 1 ZPO ist nicht vorhanden, so dass der Antragsteller auch nicht durch monatliche Raten zu den Kosten beitragen kann.

**Zum Beweis: Kontoauszüge der letzten drei Monate in Kopie als Anlage E3 und Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse**

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat daher hinreichend Aussicht auf Erfolg und ist nicht mutwillig. Hierzu wird auf die Antragsbegründung Bezug genommen.

Rechtsanwalt